

Privatsphäre

Eine Boulevardzeitung behauptet unter Berufung auf die Aussage eines früheren DDR-Funktionärs, eine erfolgreiche Sportlerin der früheren DDR habe als »Spende« von der DDR-Führung eine Million Mark erhalten. In einer anderen Ausgabe zeigt das Blatt die Frau am geöffneten Dachfenster ihrer Wohnung. Eine Geschäftspartnerin der Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Sportlerin habe das Darlehen von der DDR-Führung erhalten, ohne darum gebeten zu haben. Sie habe das Darlehen innerhalb kurzer Zeit zurückgezahlt. Die Zeitung scheue sich nicht, das Intimleben der Frau mit der Kamera auszuforschen. Der Fotograf habe sich auf der Plattform eines Hebekrans vor ein Fenster der Wohnung fahren lassen. Von der Sportlerin angesprochen, habe er erklärt, er sei vom »Bausenat« und damit beauftragt, den Zustand der Wohnungen zu überprüfen. (1991)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats ist der Textbeitrag nicht zu beanstanden, weil die darin enthaltene Tatsachenbehauptung nicht von der Zeitung, sondern von einem Dritten aufgestellt wird. Die Zeitung gibt die Äußerung eines früheren DDR-Funktionärs wieder. Sofern die Redaktion diesen wahrheitsgemäß zitiert, was der Presserat unterstellt, ist der Zeitung kein Vorwurf zu machen. Letztlich ist der Zitierte für seine Äußerung selbst verantwortlich. Den anderen Teil der Beschwerde, die angebliche Ausforschung des Intimlebens der Frau mit einer Fotokamera, hat der Presserat anhand Ziffer 4 des Pressekodex zu überprüfen. Darin heißt es: »Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationen und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.« Das beanstandete Foto zeigt die Sportlerin am geöffneten Dachfenster ihrer Wohnung. Ein solches Foto verletzt nicht notwendigerweise die Privatsphäre der Frau, die unzweifelhaft eine relative Person der Zeitgeschichte ist. Andere mögliche Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte lassen sich ohne weitere Belege nicht abschließend prüfen. Entscheidend für eine Beurteilung anhand Ziffer 4 des Pressekodex sind nicht in erster Linie die Position des Beobachters und seine Hilfsmittel, sondern die damit gewonnenen und veröffentlichten Informationen. Eine Stellungnahme der Zeitung zu diesem Vorgang kann der Presserat allerdings nicht akzeptieren. Darin heißt es, die Sportlerin sei eine absolute Person der Zeitgeschichte; Fotos von ihr dürften deshalb ohne weiteres veröffentlicht werden. Es sei auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Fotografieren der Wohnung bzw. des Bungalows der Frau deren Privatsphäre verletzen sollte. Der Presserat weist die Redaktion deutlich darauf hin, dass auch eine prominente Sportlerin nicht in jeder Situation fotografiert werden darf. Ihr Privatleben und ihre Intimsphäre sind geschützt. Im Zweifelsfall ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Persönlichkeitsrecht sorgfältig abzuwägen. (B 57/91)

Aktenzeichen:B 57/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet